

Die Mindestsicherung und Beschwerdeverfahren im Zuge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens (AVG)

Mag. Gerold Dünser, LVwG Tirol

Abgrenzungsfragen

- Vortrag befasst sich mit Verfahrensrecht, nicht mit materiellem Recht
- Vollzug der MSG im hoheitlichen Bereich vs Privatwirtschaftsverwaltung (Fiskalgeltung der Grundrechte)
- Mindestsicherung vs. Grundsicherung
- MSG der Länder und 15a-Vereinbarung – Abgrenzung und Wechselwirkungen

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Wer kann einen Antrag auf MS stellen?
 - Entweder besondere Regelung oder die des bürgerlichen Rechts:
 - Rechtsfähigkeit (Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten und damit Partei im Verfahren zu sein)
 - Handlungsfähigkeit/Prozessfähigkeit: Fähigkeit durch eigenes Handeln oder Unterlassen (oder durch einen gewillkürten Vertreter) Rechtswirkungen hervorzurufen und damit prozessuale Rechte und Pflichten zu begründen – Jugendliche?
 - Zu unterscheiden von berechtigtem Personenkreis (zB. österr. Staatsbürger vs. Asylwerber)

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Vertretung:
 - Gesetzliche Vertretung (Eltern für Kinder) vs.
 - Gewählte (=gewillkürte) Vertretung
 - Vollmacht erforderlich, ausgenommen Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder uÄ.
 - Behörde kann von ausdrücklicher Vollmacht in bestimmten Fällen absehen (zB. bei Ehegatten und Vertretern von bestimmten Organisationen)
 - Vollmacht kann auch einem Verein oder einer Gesellschaft erteilt werden

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Inhalte einer Vollmacht
 - Keine Generalvollmacht, sondern nur für bestimmte Angelegenheit
 - Einschränkungen sind möglich, zB. nur für behördlicher Verfahren oder aber auch für verwaltungsgerichtliches
 - Wenn keine andere Erklärung: gilt grundsätzlich auch für Zustellungen (nicht möglich: Verlangen nach „doppelter“ Zustellung); Inhalt der Vollmacht für deren Umfang maßgeblich (zB. „volle“ vs. nur für Akteneinsicht)
 - Für Erteilung/ Annahme von Vollmacht ist Handlungsfähigkeit erforderlich

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Wirkungen der Vollmacht:
 - Vollmacht als Prozesshandlung: Es gilt das Erklärte, nicht das Gewollte! Strenge Auslegung
 - Prozesshandlungen des Vertreters wirken unmittelbar für den Vertretenen (= direkte Vertretung); Fehler und Säumnisse des Vollmachtnehmers treffen den Vollmachtgeber (zB Verspätung)!
 - Vertretener bleibt aber „postulationsfähig“; dh. er kann selbständig Erklärungen abgeben, die bei Widerspruch gegenüber jener des Vertreters vorgehen

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- **Zuständigkeit der Behörde**
 - Sachliche Zuständigkeit - *Welche von mehreren verschiedenartigen Behörden? Anknüpfung an den Aufgabenbereich der Behörde*
 - Örtliche Zuständigkeit - *Welche von mehreren gleichartigen Behörden? Zuordnung einer Sache zu einem Behördensprengel, aufgrund der Beziehung der Sache zu einem bestimmten Gebiet*

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Sachliche Zuständigkeit:
 - idR. BVB, gelegentlich auch Lreg.
- Örtliche Zuständigkeit (§ 3 AVG)
 - Für MSG idR. relevant: HWS, dann Aufenthalt, dann nach letztem HWS im Inland, dann nach letztem Aufenthalt im Inland

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Wenn Anbringen bei falscher Behörde eingereicht werden: Weiterleitungspflicht (§ 6 AVG) *ohne unnötigen Aufschub*, aber auf Gefahr des Einschreiters
 - Dh.: Fristversäumnis auf Grund verspäteter Weiterleitung geht zulasten Einschreiter
 - Allenfalls möglich: Antrag auf Wiedereinsetzung
- Keine Weiterleitungspflicht wenn Zuständigkeit ausdrücklich behauptet wird (muss eindeutig sein)
dann: Zurückweisung durch Behörde

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Befangenheit:
 - kann nur Organwalter und nicht Behörde betreffen
 - absolute (zB. Angehöriger) & relative Befangenheitsgründe (sonstige wichtige Gründe)
 - ist von Amts wegen wahrzunehmen und Vertretung zu veranlassen
 - kein Ablehnungsrecht der Parteien
 - Rechtsfolgen: Verfahrensmangel (kein Nichtigkeitsgrund); Bekämpfung mittels Beschwerde (führt nicht zwangsläufig zur Aufhebung des Bescheides)

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Parteienrechte nach dem AVG:
 - Akteneinsicht
 - Parteiengehör
 - Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme
 - Ablehnung eines nichtamtlichen Sachverständigen
 - Bescheiderlassung
 - Erhebung von Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln (zB. Beschwerde, Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung)
 - Geltendmachung der Entscheidungspflicht

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Verfahrenshandlungen (insbes. Anträge)
 - Form der Anbringen:
 - grundsätzlich Formfreiheit: schriftlich, mündlich oder telefonisch
 - teilweise Schriftlichkeit als Formerfordernis vorgesehen
 - Schriftform zwingend für
 - Rechtsmittel
 - Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder die der Lauf der Frist bestimmt wird

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- schriftliches Anbringen:
 - Einbringen mittels Fax, E-Mail
- mündliches Anbringen: erforderlichenfalls Beurkundung in Niederschrift
- telefonisches Anbringen:
 - wenn telefonisches Anbringen nicht „tunlich“ → Auftrag der Einbringung des Anbringens innerhalb einer angemessenen Frist in schriftlicher bzw. mündlicher Form
- Behörde bestimmt durch eigene Verordnung Art, wie und wann Anbringen (insbes. bei E-Mail und Fax) eingebracht werden können; auf Kundmachung im Internet achten!

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG:
 - Sowohl für inhaltliche Mängel (zB. Unterlagen) als auch für formelle (zB. Vollmacht)
 - Ad Unterlagen: nur wenn gesetzlich vorgesehen
 - Achtung auf Frist! Wenn Frist verletzt muss sich Behörde aber dennoch damit auseinandersetzen, wenn sie noch nicht entschieden hat
 - Zurückweisung bei Nichtbefolgung
- Zu unterscheiden von Mitwirkungspflicht der Partei; bei Verletzung Berücksichtigung bei Beweiswürdigung

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Behandlung von Anbringen:
 - lösen Entscheidungspflicht aus, wenn nicht unklar (dann Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs 3 AVG)
 - Können in jeder Lage des Verfahrens geändert oder zurückgezogen werden; Änderung nur wenn dadurch nicht Zuständigkeit geändert oder Sache dem Wesen nach geändert wird (auch in Beschwerdeverfahren)

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Niederschriften
 - förmliche Beurkundung einer Verfahrenshandlung unter Mitwirkung aller Beteiligten (Unterschrift)
 - Niederschrift ist zwingend aufzunehmen über:
 - mündliche Verhandlungen
 - Inhalt und Verkündung von mündlich erlassenen Bescheiden
 - erforderlichenfalls über:
 - wesentlichen Inhalt mündlicher Anbringen
 - Einvernahme von Zeugen/Sachverständigen
 - Lokalausweise, etc.

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Gesetzlich definierte Anforderungen (vgl. § 14 Abs 2 AVG)
- Wenn nicht alle geforderten Inhalte: keine öffentliche Urkunde, aber sonstiges Beweismittel; (problematisch aber bei nur mündlich verkündetem Bescheid)
- Zur Dokumentation einer mündlichen Beschwerde: grunds. schriftlich einzubringen, wenn Behörde aber Niederschrift aufnimmt ist sie zulässig
- Kann durch Hilfsmittel (Tonaufnahme) angefertigt werden, dann hat die Partei das Recht auf Zustellung einer Abschrift; Antragspflichtig (mögl. bis Schluss der Amtshandlung)! Bestimmte Teile immer schriftlich

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Wenn Einwendungen (gegen die Richtigkeit der Übertragung, nicht der Protokollierung!) erhoben werden: freie Beweiswürdigung
- Wenn Einwendungen gegen Protokollierung bestehen: nicht unterschreiben
- Aktenvermerk:
 - dient der Beurkundung von Verfahrenshandlungen, sofern nicht eine Niederschrift aufzunehmen ist (zB. Aktenvermerk über ein Telefonat)
 - kommt ohne Mitwirkung der Beteiligten zustande
 - Braucht Datum und Unterschrift, dann öffentliche Urkunde

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Akteneinsicht:
 - Zentrales Parteirecht
 - Bei der Behörde: kein Recht auf Übermittlung! Kopien können erstellt werden (Kosten! Keine bei Fotografieren)
 - Umfang: alles was zum Akt gehört (zB. auch Filme und Pläne)
 - Einschränkungen insbes. bei Mehrparteienverfahren möglich (Abwägungspflicht in Bezug auf öffentl. Interessen/ Interessen anderer Parteien)
 - Bei Verweigerung: Anfechtbar mit abschließendem Bescheid; wenn kein Bescheid ergeht (also ausschließlich AE beantragt wird) gesondert anfechtbar

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Erledigungen
 - Je nach Zweck telefonisch, mündlich, schriftlich
 - Bei schriftlichen: Mindestbestandteile erforderlich!
 - Behörde, Genehmiger und Genehmigung
 - Genehmigung schriftlich oder elektronisch möglich
 - Unterscheide: Erledigung und Ausfertigung
 - Bei schwerwiegenden Fehlern (zB. keine Behörde oder kein Genehmiger genannt): Nichtigkeit
 - Insbes. bei Bescheiden: Schreib- und Rechenfehler können korrigiert werden bzw. sind bei Offensichtlichkeit irrelevant

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Ladungen (§19 AVG):
 - Gegenüber Personen im jeweiligen Amtsbereich
 - Inhalte:
 - Zeit, Ort und Gegenstand
 - Rolle des Geladenen
 - Vertretung/ persönliches Erscheinen
 - Unterlagen
 - Hinderungsgründe: insbes. Krankheit oder andere wichtige Gründe; Vertagungsbitte

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Ladungen: einfache Ladung vs. Ladungsbescheid
 - Einfache Ladung: Kein Bescheid; Ordnungsstrafen nicht möglich
 - Ladungsbescheid: Ist „normaler Bescheid“; muss RSa zugestellt werden, dann Sanktionen nach Androhung möglich (Ordnungsstrafe bis Euro 726 oder Vorführung)

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Ladung – Rechtsfolgen der unbegründeten Missachtung:
 - Antragsteller: Auferlegung der entstandenen Kosten oder Durchführung der Amtshandlung in seiner Abwesenheit
 - Zeugen, Beteiligte, nichtamtliche Sachverständige: Auferlegung der entstandenen Kosten
 - beim Ladungsbescheid zusätzlich: Vollstreckung der angedrohten Zwangsmittel

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Fristen (§§ 32/33 AVG)
 - materiellrechtliche vs. verfahrensrechtliche Fristen
 - gesetzliche und behördliche Fristen
 - Berechnung:
 - Fristen, die nach Tagen bestimmt sind: beginnen an dem Tag um 00:00 Uhr zu laufen, der dem Tag folgt, an dem das fristauslösende Ereignis eintritt und enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist um 24:00 Uhr
 - Fristen, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt sind: beginnen am Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen und enden mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat um 24:00 Uhr (fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats)

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Fristen:
 - Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht behindert
 - fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag od. 24.12., so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, der letzte Tag der Frist
 - Postprivileg
 - Elektronisch/Fax: Auf Kundmachung nach § 13 Abs 2 AVG achten!
 - Bei Versäumung: allenfalls Wiedereinsetzung möglich

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Disziplinar Mittel (§§ 34/35 AVG):
 - Organ übt Sitzungspolizei aus
 - Bei Störung/ „ungeziemendes Benehmen“
 - Zuerst Ermahnung dann
 - Entziehung des Wortes/ Entfernung und Auftrag zur Bestellung eines Bevollmächtigten/ Ordnungsstrafe bis Euro 726; Androhung erforderlich!
 - Gleich bei schriftlichen Eingaben (beleidigende Schreibweise)
 - Mutwillensstrafen für mutwillige Inanspruchnahme der Behörde oder bei Verschleppung des Verfahrens mit unrichtigen Angaben

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Ermittlungsverfahren
- Zweck des Ermittlungsverfahrens (§ 37):
 - Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes
 - Möglichkeit der Geltendmachung der Rechte und rechtlichen Interessen der Parteien
- Grundsätzlich gilt:
 - Verwaltungsvorschriften maßgebend - AVG gilt subsidiär

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Grundsätze des Ermittlungsverfahrens:
 - ***Grundsatz der Amtswegigkeit:***
Einleitung des Verfahrens und Durchführung der Ermittlungen von Amts wegen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen
 - ***Grundsatz der arbiträren Ordnung:***
Die Behörde bestimmt den Gang des Ermittlungsverfahrens unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie (zB. Reihenfolge der Beweisaufnahmen)
 - ***Grundsatz der Verfahrensökonomie:***
Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis sind der Maßstab für behördliches Handeln

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

– ***Grundsatz des Parteiengehörs:***

- + Recht der Parteien über die Einleitung eines Verfahrens sowie die durchgeführten Beweisaufnahmen in Kenntnis gesetzt zu werden („Überraschungsverbot“)
- + Parteien müssen Gelegenheit haben ihren Standpunkt darzulegen und Behörde muss sich mit dem Vorbringen auseinandersetzen
- + Parteiengehör ist in förmlicher Weise, ausdrücklich und unter Setzung einer angemessenen Frist zur Äußerung zu gewähren
- + Gegenstand des Parteiengehörs: Ergebnisse der Beweisaufnahmen samt Beweisquellen (nicht rechtliche Schlussfolgerungen)
- + Verletzung des Rechts auf Parteiengehör = Verfahrensmangel

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- ***Grundsatz der materiellen Wahrheit:***
Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes von Amts wegen („objektive Wahrheit“); keine Bindung an Parteivorbringen
- ***Grundsatz der freien Beweiswürdigung:***
Die Behörde hat nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zu beurteilen, ob ein Sachverhalt als erwiesen anzunehmen ist (keine Beweisregeln)
- ***Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel:***
keine Beschränkung auf die im AVG genannten Beweismittel

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Aussetzung wegen Vorfrage (§ 38):
 - Vorfrage ist eine Rechtsfrage, deren Beantwortung für die Hauptfrage in einem Verfahren erforderlich ist, die aber als Hauptfrage in einem anderen Verfahren - vor Gericht oder einer (anderen) Verwaltungsbehörde - zu entscheiden ist
 - Vorfrage kann selbst beurteilt werden oder Verfahren kann bis zur Entscheidung ausgesetzt werden
 - Wenn selbst beurteilt und Hauptfrage in anderem Verfahren anders beurteilt: Antrag auf Wiederaufnahme

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Mündliche Verhandlung:
 - Wenn gesetzlich nicht vorgesehen ist Behörde nicht zur Durchführung verpflichtet (anders als VwG)
 - Nur Beteiligten-, nicht aber Volksöffentlich (anders als bei VwG)
 - Ladung: vgl. Ausführungen weiter oben; muss „rechtzeitig“ sein
 - Ort: idR. bei Behörde, möglich aber wenn zweckmäßig auch wo anders
 - Weitere Regeln für Mehrparteienverfahren (Ladung/Einwendungen/Präklusion etc.)

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Beweisverfahren (Teil des Ermittlungsverfahrens):

Unterscheidung:

- voller Beweis: entscheidungsrelevante Tatsache liegt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vor
- Glaubhaftmachung: entscheidungsrelevante Tatsache liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor;
Glaubhaftmachung reicht nur aus, wenn dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist, ansonsten immer voller Beweis erforderlich

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Gegenstand des Beweises sind alle Tatsachen (nicht Rechtsfragen), auf die sich die behördliche Entscheidung stützt (ergeben sich aus Materiengesetzen)
- keines Beweises bedürfen:
 - offenkundige Tatsachen
 - Tatsachen, für deren Vorliegen das Gesetz eine Vermutung aufstellt
- es gilt die prinzipielle Gleichwertigkeit aller Beweismittel

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Beweismittel (im AVG geregelt):
 - Urkundenbeweis (Urkundenbegriff nach der ZPO)
 - Zeugenvernehmung (Vernehmungsverbote/
Entschlagungsmöglichkeiten)
 - Beteiligtenvernehmung
 - Sachverständigenbeweis
 - Augenschein

Beachte: Unbeschränktheit der Beweismittel!

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Dolmetscher:
 - sind Sachverständige sui generis
 - Amtsdolmetscher/ nichtamtliche Dolmetscher
 - Nichtamtliche Dolmetscher:
 - Bestellung im Einzelfall erforderlich
 - Belohnungsanspruch nach Gebührenanspruchsgesetz
 - Vorschreibung als Barauslagen, soweit gesetzlich keine Befreiung vorgesehen

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Verfahrensabschluss/ Erledigung
 - Erledigung durch Bescheiderlassung
 - Erledigung ohne Bescheiderlassung
 - Einstellung des Verfahrens: wenn niemand Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung hat (zB. amtswegige Verfahrenseinleitung, Antragszurückziehung)
 - Behörde setzt begehrted faktisches Verhalten (zB. Passausstellung)

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Mandatsbescheid:

Behörde kann ohne Ermittlungsverfahren einen Bescheid erlassen bei der:

- Vorschreibung von Geldleistungen nach einem festen (gesetzlich oder tarifmäßig festgelegten) Maßstab oder
- Vorschreibung unaufschiebbarer Handlungen bei Gefahr in Verzug

Rechtsmittel = Vorstellung:

bewirkt, dass Behörde binnen 2 Wochen Ermittlungsverfahren einzuleiten und neuen Bescheid zu erlassen hat; wenn kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird tritt der Mandatsbescheid außer Kraft

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Bescheideaufbau:
 - Bezeichnung als Bescheid; Datum
 - Bezeichnung der Behörde
 - Spruch als normativer Teil
 - Adressat
 - Rechtsmittelbelehrung
 - Begründung
 - Name des Genehmigenden; Genehmigung

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Erlassung des Bescheides
 - Mündlich durch Verkündung und Beurkundung in Niederschrift; nicht wenn Gesetz nur schriftlichen Bescheid vorsieht; Partei kann binnen drei Tagen Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung begehren; nicht Anwesenden ist Ausfertigung zuzustellen; Belehrungspflicht
 - Schriftlich durch Zustellung des Bescheides

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Berichtigungsbescheide:
 - Behörde kann offenkundige Schreib- und Rechenfehler oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb der EDV beruhende Unrichtigkeiten jederzeit von Amts wegen berichtigen; Berichtigung darüber hinausgehender Mängel damit aber nicht möglich (allenfalls über Beschwerdeentscheidung)!
 - Solange Berichtigung nicht erfolgt ist: Bescheid ist in der „richtigen“ Fassung zu lesen

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Abänderung von Bescheiden nach § 68 AVG

Bei bestimmten gravierenden Mängel von Amts wegen möglich:

- Abs 2: nur belastende von Behörde oder Oberbehörde
- Abs 3: Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden von Behörde oder Oberbehörde
- Abs 4 durch Oberbehörde bei Unzuständigkeit/
strafgesetzwidrigem Erfolg/ tatsächlich undurchführbar/
mit Nichtigkeit bedrohtem Mangel

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Wiederaufnahme des Verfahrens (§§69,70 AVG):
Bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren werden bei Vorliegen bestimmter Gründe wieder geöffnet:
 - Erschleichung des Bescheides zB. durch Urkundenfälschung
 - Hervorkommen neuer wesentlicher Tatsachen oder Beweismittel
 - unrichtige Vorfragebeurteilung
 - nachträgliches Bekanntwerden einer Entscheidung, welche die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte

Wiederaufnahme ist binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Grundes und idR. längstens drei Jahre ab Bescheiderlassung zulässig; bei Zulässigkeit der Wiederaufnahme tritt früherer Bescheid ganz/teilweise außer Kraft

Grundzüge des Behördenverfahrens nach dem AVG

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 71, 72):

Zur Beseitigung der Rechtsfolgen einer Säumnis (zB. beim Einbringen eines Rechtsmittels), bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Partei kann glaubhaft machen, dass Ereignis, welches die Säumnis verursacht hat, unvorhersehbar und unabwendbar war und sie trifft kein Verschulden oder nur milderer Grad des Versehens ODER
- Partei hat Rechtsmittelfrist wg. falscher oder fehlender Rechtsmittelbelehrung versäumt

Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses/
Kenntnis der Rechtsmittelmöglichkeit einzubringen und
gleichzeitig die versäumte Handlung nachzuholen

Rechtsschutz

- Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht binnen 4 Wochen
- Inhalt der Beschwerde:
 - Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der Behörde; Angaben zur Rechtzeitigkeit
 - Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und bestimmtes Begehren

Rechtsschutz

- **Beschwerdevorentscheidung:**
 - Behörde kann binnen 2 Monaten ihren Bescheid abändern
 - Rechtsmittel gegen Beschwerdeentscheidung: Vorstellung (14 Tage Frist!)
 - Behörde kann, muss aber nicht
 - Beschränkung der Entscheidungsbefugnis gleich wie bei VwG (was nicht angefochten wurde kann Behörde auch nicht abändern)

Rechtsschutz

- Säumnisbeschwerde:
 - Wenn Behörde Entscheidungsfrist nicht einhält und Behörde daran ein Verschulden trifft
 - Behörde erhält in diesem Fall drei Monate zusätzlich Zeit zur Bescheiderlassung; für Behörde fakultativ: entweder sie nützt die Frist oder sie legt die Beschwerde sofort dem VwG vor
 - VwG kann in diesem Fall auch nur Grundsatzentscheidung treffen; Behörde muss dann Bescheid binnen 8 Wochen nachholen; wenn sie das wieder versäumt: VwG wird voll zuständig
 - Wenn Behörde rechtzeitig nachholt ist Säumnisverfahren einzustellen (Beschwerde gegen abschließenden Bescheid möglich); wenn Behörde Frist überschreitet: sie wird unzuständig